Name der Gesellschaft Credit=Verein für Handwerker in Wesel.

会社名 ヴェーゼル手工業者信用会社

> 認可年月日 1849.06.22.

> > 業種 銀行

掲載文献等

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1849, SS.439-445.

ファイル名 18490622CVHW_A.PDF

Amtsblatt

ber

Regierung zu Dusseldorf.

Rr. 61. Duffelborf, Donnerstag, den 6. September 1849.

(Rr. 1275.) Pramien für Entbedung von Berbreitern und Bei fertigern falfcher Dahrletnekaffen. Scheine. Es find feit einiger Zeit falfche Dahrlehnekaffen. Scheine ju 5. Thir. und ju 1 Thir.

jum Borfdein gefommen.

Wir finden und dadurch veranlaßt im eignen Interesse des Publikums deffen Mitwirkung zur Entbedung der Fälscher in Anspruch zu nehmen und Jedem, welcher der Behörde über einen Versertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Dahrlehnskassen-Scheine zu er ft eine solche Anzeige macht, daß diese zur Untersuchung und Bestrasung gezogen werden können eine Belohnung von dreihundert Thaler, und wenn in Folge der Anzeige auch die Beschlagnahme der zur Ansertigung der falschen Dahrlehnskassen-Scheine benutzten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften erfolgt, eine Erhöhung dieser Belohnung die zu fünschund bindert Thaler zuzusichern.

Die Anzeige kann Jeder bei der Orts Polizeibehörde machen und auf die Verschweigung seines Namens rechnen, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Einwirtung auf bas

Untersuchung-Versahren nachgegeben werden kann

Berlin ben 3. Januar 1849. Saupt-Verwaltung ber Cahrlehns-Raffen.

(gez) v. Lambrecht. Borftebenbe Befanntmachung wird bierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin ben 25. Anguft 1849. Saupt-Bermaltung ber Dahrlehns-Raffen.

(gex) v. Lampredt.

(Rr. 1276.) Berpflichtungen ber Poftreifenden.

Das reisente Publikum wird mit Bezug auf die Bekanntmachung bes General-Post-Umts vom 22. Juli 1841 wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jeder Post-Reisende verpflichtet ist, gleich nach Empfangnahme des gelöseten Passagierbillets von dem Inhalte desselben Kenntniß zu nehmen, und sich besonders davon zu überzeugen, daß das Billet für den Zag, zu welchem der Reisende den Plat verlaugt, und nach dem Orte, wohin er sich begeben will, richtig ausgestellt worden ift.

Alle aus der Nichtbeachtung dieser Berpflichtung entspringende nachtheilige Folgen baben die Post-Reisenden sie mogen das Passagierbillet sel'st geloset haben oder durch einen Boten haben losen lasten, sich selbst beizumeffen. Es können daher auch namentlich alle Reklamationen wegen des, in Folge angeblicher Misverständnisse bei Lösung ber Passagier-

billes boppelt querlegen gemefenen Perfonengelpes, nicht berudfichtigt merben.

Berlin ben 25. Auguft 1849. General. Poft- Umt.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung. (Rr. 1277.) Credit-Berein für Pandwerker in Befel. 1. S. III. Rr 5212.

Bir bringen bie Urfunde, worin des Konigs Majeftat den unter der Benennung

"Credit-Berein für Sandwerker" in Befel aufemmengetretenen Aftien-Berein gu beftatigen geruhet haben, nebft ben Statuten nadftebent gur allgeneinen Renntnig. Duffeldorf den 21. August 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem unter ber Benennung "Credit-Berein für handwerker" in Befel ein Aftien-Berein mit einem auf 4000 Rthlr. angenommenen Grundkapitale ju bem 3mede gufammengetreten ift, redlichen Sandwertern bes Stadtbegirte Befel, welche nicht wurch eigene Berfculdung in augenblidliche Berlegenheit gerathen find, Borfcuffe ju ben 3meden ihres Dandwerts gegen Binfen zu leiften, und ihnen bie Rudzahlung möglichft zu erleichtern, wollen Wir bem anliegenden unterm 21. September 1848 gerichtlich vollzogenen Statut bes Bereins mit der Maagaabe,

Daß Unfer Minifter für Sandel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ermichtigt wird, Diejenigen öffentlichen Blatter, in welcher Die von ber Gefellichaft ausges henden Bekanntnachungen erfolgen follen, auf den Borfchlag des Gefellschafter Borftandes ju beftimmen und bag eine Berlangerung des Gefellschafts Bettrages nach Ablanf ber fefigefesten fünfjahrigen Dauer Unferer Genehmigung bebarf,

hierburd Unfere lanverherrliche Beftätigung ertheilen.

Die gegenwärtige Urfunde ift mit bem Statut burch bas Amisblatt ber Regierung in Duffeldorf bekannt zu machen.

Gegeben Bellevue den 22. Juni 1849.

(513) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Manteuffel. von ber Bevot. Simons.

Statuten

bes Credit-Bereins für Sandwerker in Befel.

- S. 1. Der Zwed bes Bereins ift, redlichen Handwerkern bes Stadtbezirks Befel, welche nicht durch eigene Berfculoung in augenblidliche Berlegenheit gerathen find, Borfouffe zu den 3weden ihres Sanowerts gegen billige Itnfen au leiften und ihnen beren Rudgablung möglichst zu erleichtern.

Der Berein führt ben Ramen: "Crebit-Berein für Sandwerter in Befel" und hat

feinen Git in Befel.

Die Dauer Dieses Bereines ift auf funf Jahre bestimmt.

S. 2. Für folde Boricuffe, bie indeffen nut in vollen Thalern gegeben werden, wird bas Maximum auf hundert Thaler fefigefest.

S. 3. Die Bedingungen, unter welchen folde Borfcupe gefeiftet merben, find:

a. ber Borfduß muß wirklich zur Aufhulfe ober Unterftugung des Betriebs eines feit wenigftens 2 Jahre bier beftehenden Sandwerts verwandt werden, denn blos für Unterhaltung ober Ernahrung ber Familie eines Sandwerkers merben teine Bore fouge gegeben.

b. Beber Corfduffuchenbe muß einen im Stadtbegirt Befel mobnenben fichern Burgen

ftellen, ber fich ale Selbstichuldner für bie Rudzahlung verpflichtet

c. Bom jedem vorzuschleffenden Thater indereit Sivergröften für Binfen und Berwaltungefoften gleich in Abzug gebracht.

d) Der Anleiher muß vont jedem exhaltenen Thaler wochentillich einen Sitbergebichen

ober alle vier Bochen vier Gilbergrofden jurudbezahlen, fo bag bie gange Soul

innerhalb 30 Bochen getilgt ift.

S. 4. Jeder Handwerker, der einen Vorschuß zu erhalten munscht, hat sich bei einem Mitglicd des Borftandes zu melden, die Größe der erlangten Summe, sein Gewerbe, seinem und seines Burgen Namen und Wohnung genau anzugeben, und sich über die von ihm gewünschte Urt ber Rudzahlung bestimmt zu erklären. Das betreffende Vorstandemitglied hat sich dann nach den Verhältnissen des Vorschußzuchenden genau zu erkundigen, auch sich von der Nichtigkeit der zu stellenden Burgschaft zu überzeugen, und demnächt dem Vorsstigenden des Vorstandes aufs baldigste über den Antrag zu berichten.

S. 5. Die beim Borfigenden eingehenden Berichte über beantragte Borfcuffe hat bemfelbe nach der Reihenfolge zu verzeichnen und in der nächsten Sigung des Borftandes vorzutragen, in welcher bann die Entscheidung nach Maßgabe der eingezogenen Erkundigungen

und des augenblidlichen Standes der Bereinetaffe erfolgt.

§. 6. Bei Summen unter 25 Thaler muß wöchentlich am Sonntag Bormittag zwischen 11 und 12 Uhr von jedem vorgeschossen Thaler ein Silbergroschen zurudbezahlt werden, bei Summen über 25 Rithlr. kann diese Rückzahlung auf den Antrag des Anleihers in vier wöchentlichen Raten von 4 Sgr. pro Thaler, die ebenfalls zu derselben Zeit zu entrichten sind, erfolgen. Diese Termine sind auss punktlichste einzuhalten, da sedenfalls

(nach S. 3. d.) Die gange Schuld in 30 Wochen getilgt fein muß.

§ 7. Wenn der Anleiher innerhalb vier Wochen nach Empfang des Vorschusses sich zur Rückzahlung des ganzen Betrags im Lause der ersten 15 Wochen schriftlich bereit erklärtz so kann ihm auf Berlangen die Besugniß ertheilt werden, diese Rückzahlung in zwei gleichen Terminen zu leisten. Wird der ganze Vorschuß dann innerhalb dieser 15 ersten Wochen abgetragen, so erhält der Anleiher von dem, bei der Darleihung des Geldes in Abzug gebrachten einen Silbergroschen pro Thaler, den dritten Theil zurud. — Erfolgt die Rückzahlung des ganzen Vorschusses innerhalb der ersten vier Wochen, so sollen dem Ansleiher die Zinsen nur zu sechs Prozent jährlich berechnet werden.

§ 8. Wer den sessgestellten Termin zur Rückzahlung nicht pünktlich einhält, muß in

S. 8. Wer den festgestellten Termin zur Rudzahlung nicht punktlich einhalt, muß in bem folgenden die doppelte Zahlung leisten. Bleibt der Anleiher bei den möchentlichen Terminen sechsmal und bei den vier wöchentlichen zweimal mit der Rudzahlung aus, so wird der Burge davon sofort in Kenntniß geset, und wenn dieser den Rudstand nicht unge-

faumt abtragt, Die gesetliche Rlage erhoben.

S. 9. Erft nach erfolgter Rudgablung bes gangen Betrags tann bemfelben Sandmer-

fer von neuem unter ben fruberen Bedingungen ein Borfcug ertheilt merben.

S. 10. Reiner von den schon Unterftugten foll wieder Borfchuß erhalten konnen, wenn er irgend einen seiner frühern Burgen in Berluft gebracht hat, es fei dann, daß er ein schriftliches Zeugniß von dem Burgen beibringe, daß er demfelben den Berluft vollständig ersest habe.

S. 11. Bittmen, welche bas Geschäft ihres Mannes fortführen, konnen unter ben por-

flebenden Bedingungen ebenfalls Borichuffe erhalten.

S. 12. Borfousse auf Faustpfander werden vorläufig nicht gegeben, auf Rechnungen aber, deren Nichtigkeit schriftlich vom Schuldner anerkannt, und deren Zahlung an einem bestimmten Termine zugesichert worden, kann, wenn es der augenblickliche Stand ber Kasse erlaubt, gegen formliche Cedirung derselben und gegen Burgschaftsstellung der Vorschußibres Betrags abzüglich der im S. 3 c. sestgesetzen Quote erfolgen.

S. 13. Das Grundtapital bes Bereins, welches in Aftien, Die auf Die Zeichner fpre-

chen, und zehn Thaler betragen, beschafft werden soll, wird auf viertausend Thaler bestimmt; ber Verein tritt jedoch ind Leben, sobald zweihundert Aktien begeben sind. Den Aktionären steht innerhalb der im S. 1 sestgesetten fünf Jahren keine Kündigung ihrer Aktienbesträge zu, wohl aber lönnen sie ihre Aktien mittelst Indossament an Andere übertragen; der Borstand des Vereins kann aber dieser Uebertragung widersprechen, so lange die betressen Aktienbeträge nicht vollständig von den Aktionären einbezahlt sind. Aktien Uebertragungen werden in das Aktienbuch eingetragen und auf der einzelnen Aktie die Uebertragung vom Vorstand vermerkt. Rosten werden für solche Uebertragungen nicht berechnet.

Den Aktionaren wird ftatt der Zinsen eine Dividende bis zu brei Prozent von dem eingezahlten Aktienbetrag aus dem reinen Gewinn der jahrlichen Bilanz bezahlt. Der sich ergebende Mehrbetrag wächst dem Bermögen des Bereins zu. Ein durch Geschenke, Bermöchtnisse zc. zu hoffender Ueberschuß bleibt Eigenthum des Bereins, und wurde bei allenfallsger Auflösung deffelben der allgemeinen Armenanstalt in Besel überwiesen werden, wenn bis dabin sich nicht ein anderes Institut zur Lebung des Handwerkerstandes gebildet

haben follte, bem bann ber Borgug einzuraumen fein murbe.

5. 14. Sammiliche Angelegenheiten des Bereins beforgt ein unbefoldeter Borftand von 12 Personen, bestehend aus:

einem Borfigenden, beffen Stellvertreter,

einem Gefretair,

einem Rendanten, und

acht Beifigern, von welch letteren wenigstens die Balfte bem Sandwerterftande

angehören muffen.

Dieser Borstand wird von der General-Versammlung aus den Aktionären des Verseinst durch einfache Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt, und jährlich tritt der dritte Theil (in den beiden ersten Jahren durchs Loos, später nach dem Dienstalter) aus, doch sind die Austretenden wieder wählbar. Bei der ersten Vorstandswahl sindet für Jeden der vier Borsteher eine besondere Wahl Statt, wogegen die 8 Beisister in einer Wahl zugleich gewählt werden. In spätern Fällen wird die Wahl ter Vorsteher ebenfalls von jener der Beisister getrennt vorgenommen.

S. 15 Der Borftand vertritt ben Berein in allen Beziehungen nach Außen, so wie in ber Aufrechthaltung seiner Prinzipien und ber Aussubrung seiner Beschluffe. Er ift jedoch

für Die Sicherheit ber ausgeliebenen Gelber bem Berein nicht verantwortlich.

Bu jedem Aft, den der Borstand in Beziehungen nach Außen passirt, genügen die Unterschriften des Borsisenden und des Sekretairs oder zweier von dem Borsisenden zu ernennenden Stellvertretern aus den Mitgliedern des Borstandes. Das Wahlprotokoll oder ein beglaubigter Auszug aus denselben begründet ihre Legitimation.

Der Borftand führt ein Siegel, welches ben Namen bes Bereins enthält, und womit seine Dotumente und Attefte verseben sein muffen, wenn fie öffentlichen Glauben haben sollen.

S. 16. Der Borsipende oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter hat die oberste Leitung der Geschäfte, führt sowohl in den Borstands-Sitzungen, als in den General-Versammlungen den Vorsit, kann außerordentliche Versammlungen berusen und sorgt für die Bollziehung der Beschüffe. Alle Anzeigen und Gesuche in Angelegenheiten des Vereins sind spriftlich en ihn zu richten; er unterschreibt alle Dokumente und Briefe, welche außerdem vom Sekretaire contrassgnirt und mit dem Siegel des Vereins versehen sein mussen. Er ist besugt, entweder persönlich oder durch seinen Stellvertreter persödische Revisionen der Kasse des Rendanten vorzunehmen, welchen dieser unweigerliche Folge zu leisten hat, so wie

Die übrigen Borftanbeglieder verpflichtet find, ihm aus ihren Geschäftetreifen alle erforders

lichen Rachweisungen zu geben.

S. 17. Der Sefretair führt das Aftien-Regifter und forgt für Die Ausfertigung und Einziehung vertaufter Aftien, beren Betrage er ben Rendanten überweifet. Er bewahrt im Ardice fammtliche Bucher, Schriften und Drudformulare bes Bereins und forgt bafur, baß von letteren immer ein hinlanglicher Borrath fei. Er besorgt die Correspondenz und sonstige schriftliche Angelegenheiten, contrafignirt alle vom Vorfigenden unterschriebene Dofumente und Briefe und führt in den Borftands-Sigungen bas Protofoll, welches von allen ber Sigung beimohnenden Mitgliedern des Borftandes unterzeichnet werden muß. Er fertigt endlich den Jahresbericht fur die General-Berfammlung an, und befordert benfelben mit ber vom Rendanten aufzustellenden Bilang, nach beren Genehmigung burch ben Borftand, jum Drud und jur Beröffentlichung.

S. 18. Der Rendant verwaltet Die Raffe bes Bereins und ift fur Diefelbe mit feinem Bermogen verantwortlich. Er nimmt alle für den Berein eingehenden Gelder in Empfang, beforgt die Ausgahlung ber bewilligten Borfcuffe gegen Ginlieferung der Schuld- und Burgfcine und abzüglich bes im S. 3 c. festgesetten Betrage. Er hat ftrenge Darüber ju mas den, bag bie Abichlagezahlungen prompt eingeliefert, und etwaige Rudftanbe zeitig gur Renntniß des Borftantes gebracht werden. Er führt über alles ordnungsmäßig Buch und Rechnung, hat fich den von dem Borfigenden anzuordnenden Raffa-Revisionen ju unterzoerfen, fertigt beim Jahresschluß die Bilang an und und legt folche dem Borftande jur Prufung

und Anerkennung vor.

Zahlungs-Anweisungen an den Rendanten Seitens des Borftandes bedürfen der Un-

terschrift des Borfigenden und bes Sefretairs.

S. 19. Die Beifiger beschäftigen fich in dem, ju zwei und zwei von ihnen (unter benen immer ein Handwerker fein muß) angewiesenen Biertel des Stadtbegirks mit der genauen Untersuchung sowohl der Berhaltniffe berjenigen Sandwerker, welche einen Borfduß nachsuchen, als ber Richtigkeit und Golibitat ber angebotenen Burgschaft und ftatten bars über in möglichft turger Beit bem Borfigenden Bericht ab. Nach Bewilligung des Borfouges forgen fie fur die Unterforift bes Soulbiceins von dem Unleiber und des Burgfcheins von dem Burgen auf den baju bestimmten Formularen, und verweisen bann ben Unleiher an ben Rendanten zur Empfangnahme des Borfcupes gegen Ausliefernng jener Scheine. Sie befaffen fich vorläufig auch mit ber Ginziehung ber wochentlichen refp. 4mo. dentlichen Rudjahlung aus ihrem Begirt, und liefern Die eingegangenen Betrage alle 14 Tage mit einem fpeziellen Berzeichniß berfelben bem Rendanten ein.

S. 20. Der Borftand versammelt fich regelmäßig alle 14 Tage, außerdem aber so oft, als der Vorsigende oder 4 Mitglieder des Vorstands — auf deren Antrag die Bussammenberufung durch den Vorsigenden geschehen muß — es fur nothig erachten. In Diesen Signingen wird über die Antrage auf Borfcuffe, fo wie über alle den Berein betreffende Angelegenheiten burch einfache Stimmenmehrheit entschieden. Bu einer gultigen Beschlußnahme muffen wenigstens feche Borftandeglieder anwesend fein, und bei Gleichheit ber Stims

men entscheidet der Borfigende.

S. 21. Rein Mitglied bes Borftandes foll in bem Zeitraum, für ben er als foldes

gemablt ift, als Burge unterzeichnen konnen.

6. 22. Wenn ber Raffenbestand bie Summe von 200 Rthlr. übersteigt, fo bat ber Rendant bem Borftand in ber nachsten Sigung bavon die Anzeige zu machen, ber alebann befugt ift, solche Gelder, die fur die 3mede bes Bereins ohne Bermendung liegen, bei ber Roniglichen Bant zu deponiren, oder in einer sonstigen fichern Beife rentbar zu machen. Diefe fichere Rentbarmachung ift einer Befdrankung nur insoweit, unterworfen, ale

ber Borftand verbunden ift, babet wie ein guter Sausvater ju verfahren.

Jährlich und zwar in ber erften Boche bes Monats Marg wird ben Aftionaren in einer General-Verfammlung über Die Birtfamfeit bes Bereins Bericht erftattet. und bie Bilang vorgelegt, ju beren Repifion fie einen Ausschuß von brei Gliebern ju ernennen befugt ift, ber bie Richtigfeit ber Buch- und Rechnungeführung ju bescheinigen und bem Borftand im Namen ber Genergl-Berfammlung Decharge zu ertheilen bat.

5. 24. Der fich nach ber Bilang abzüglich aller aufgegangenen Roften ergebenbe Ueberfcug wird jur Bermehrung bes Ronds bes Bereins vermenbet, und fann bei Erreidung einer naber zu bestimmenden Sobe bagy benutt werden, redlichen Sandwertern, welche ohne eigenes Bericulten in bebrangte Berhaltniffe gefommen find, unverzinsliche Boriduffe

auf ein ober einige Jahre und gegen Burgicaftestellung ju leiften.

S. 25. Die Berufung jur jahrlichen General-Berfammlung geschieht burch die biefigen öffentlichen Blatter mindeftens 8 Tage porber. Der Borfigende Des Borfiandes praffoirt in biefen Berfammlungen, ernennt den Protofollführer und die Stimmfammler und leitet Die Berhandlungen, sowie Die Babl für Die gesetlich ausscheibenden Beamten, in Gemäß. Somohl bei biefer Dabl, ale bei allen Beschluffen entscheibet die einfache heit des § 14 Stimmenmehrheit ber anwefenden Aftionare und biefe Befoluffe haben auch fur Die nicht Anwesenden verbindende Rraft. Bei Abfimmungen bat ber Inhaber, von 1 bis 3 Uftien eine Stimme, von 4 bis 6 Aftien zwei Stimmen, von mehr als 6 Aftien brei Stimmen. Blos in dem Fall ber Berathung über Die Auflosung des Vereins gablt jede Attie für eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet ber Borfigende.

Abwefende konnen fich gegen Ertheilung einer einfachen Bollmacht durch einen Aftionar vertretin laffen; als Stellvertreter darf letterer aber bochftens 3 Stimmen haben, feine

eigenen ungerechnet.

Bu Gliedern bes Borffandes tann jeter Aftionar gemablt merben, boch muß berfelbe wahrend ber Dauer feiner Funktionen eine Aftie im Archiv bes Bereins beponiren, Die fo

lange unveräußerlich und unauffundbar ift.

S. 26. Antrage auf Abanderungen ber Statuten find mindeftens vier Wochen bor ber General-Berfammlung bei bem Borffant ichriftlich einzureichen, und konnen nur durch benselben vor jene Bersammlung gebracht werben. In einem solchen Fall ift bei ber Beru-fung zur General-Bersammlung mit ju ermahnen, daß eine Abanderung der Statuten zur Berathung kommen werde. Ueber solche Antrage entscheidet jedoch nur eine Majoritat von amei Drittel ter anwesenden Stimmberechtigten,

Befdluffe, Die eine Abanderung ber Statuten veranlaffen, find erft nach erfolgter lan-

besherrlicher Bestätigung gultig. S. 27. Bor Abfauf ber im S. 1 festgesetzten funfjabrigen Dauer bes Bereins foll eine General-Berfammlung zusammenberufen merben, um über bie fernere Dauer bes Bereins gu beschließen.

Bu biefen Statuten foll bie bobere Genehmigung eingeholt, und zugleich bie

Berleihung von Corporationsrechten für ben Berein beantragt werden.

(Rr. 1978.) Die Berpflegung ber Sauppen beti. 1. S. IV. 5344, Unter Bezugnahme auf unfere Befanntmachung vom 24. v M. (Amteblatt Stud 52) die Berpflegung der Truppen betreffend, bringen wir hierdurch gur öffentlichen Runde, bag die tägliche Berpflegung ber in den Kreisen Elberfeld und Solingen cantonirenden Truppen für ben nachftfunftigen Monat September mit 3 Ggr. 6 Pf. Bu beftreiten ift. Duffeldorf den 28. August 1849.

(Rr. 1279.). Erffnbungspatente betr

Dem Raufmanr Bm. Elliot zu Berlin ift unter dem 24. August 1849 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Befdreibung nachgewiesene Ginrichtung bef einem Torf-Berkohlungeofen, um bie gur Berkohlung angewandten Bafferdampfe ununterbrochen wieder zu benugen, ohne Jemand in der Anwendung bereits befannter Conftruttionen gu beschranten ,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für ben Umfang bes preuß. Staats

ertheift morden.

(Rr. 1280.) Erfindungs=Patente betr.

Dem Maler Schall in Berlin ift unter bem 26. August 1819 ein Patent auf die Bereitung fogenannter Benus-Farben, insoweit fie als neu und eigentbumlich anerkannt worden ift, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Barftellungs-Methoden ju beschränken,

auf funf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und' fur ben Umfang bes preußischen Staats ertheilt worden.

Berordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Mr. 1281) Lectionsvlan

ver Kanigl, ftaats, und landwirthschaftlichen Atademie zu Elbena bei Greifswald pro Binterfemefter 1849/50.

1. Einleitung ins academische Studium; Nationalokomie; einzelne Kapitel aus der

Wirthschaftspolizei. Direttor Prof. Dr. Baumftart.

2. Allgemeiner Ader- und Planzenbau; landwirthichaftliche Buchführung; Gefchichte ber Landwirthschaft; über Statif und Aderbauspfleme und practifche Uebungen in landmurthschaftl. Berechnungen und Conversatorien, Dr. Segnit.

3. Schafzucht und Rindviezucht, atadem. Wirthichafte-Infpettor Rbobe.

- 4. Encyclopadifche Ginleitung ins Studium der Forstwirthschaftslehre. Forstmeifter Dr. Grebe.
- 5. Landwirthicaft. Technologie, verbunden mit praktischen Demonstrationen; Experimental- und Agricultur-Chemie; Barmelebre; Rlimatologie und Deteorologie. Prof. Dr. Soultze.

6. Pferdezucht; Gesundheitspflege ber Sausthiere; Lehre vom Sufbefchlag und Ana-

tomie ber Sausthiere. Prof. Dr. Saubner. 7. Anatomie und Physiologie ber Pflanzen, Mineralogie und Geographie; Raturgefcichte ber landwirthschaftl. Culturpflanzen und Unfrauter. Prof. Dr. Munter.

8. Bauconftructionelebre und Beranfchlagung landwirthfcaftl. Gebaube; landwirth.

schne Kapitel der Arithmetik. Prof. Dr. Grunert.

10. Landwirthschaftbrecht. Prof. Dr. Befeler.

Die Vorlesungen beginnen am 15. Oftobet.

Das Sonorar für ben vollständigen zweisahrigen Lehr-Curfus ift von jest ab, außer einem Eintrittegelbe von 6 Thir. an die Raffe ves Inftitute und ber bet ber Universität Greifewald 3th' entrichtenden Immatriculationegebuhren auf 100 Thir. feftgefest, nemlic für bas life Semester 40 Ehlr., für bas 2te Semester 30 Thir., für bas 3te Semester 20 Thir. und für bas 4te Semester 10 Thir. Es ift jedoch hiebei zu bemerken, daß jeder